

Satzung des Vereins „Lebenswerte Region Jakobshagen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenswerte Region Jakobshagen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17268 Boitzenburg-Land / Ortsteil Jakobshagen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Verbandes sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, die Förderung von Wandern und Kultur, sowie die Förderung von Maßnahmen der Erholung in der Region Jakobshagen. Dies alles soll die Lebensqualität der hier lebenden Menschen bewahren und verbessern.

Der Verein engagiert sich deshalb für

- die Bewahrung und Verschönerung des Dorfbildes;
- die Förderung kultureller Vorhaben, z.B. Unterstützung des Kirchenfördervereins, Mitarbeit am Dorffest, geführte Wanderungen unter kulturhistorischen Aspekten, Naturbeobachtungen;
- die Erhaltung der geologischen und geographischen und kulturgeschichtlichen Gegebenheiten, z.B. die Wiederherstellung der alten „Warther Landstrasse“ als Wanderweg;
- den Erhalt gesunder Böden und Pflanzen;
- die Reinhaltung von Luft und Wasser;
- eine gewerbliche Bebauung, die dem Dorfbild und der Landschaft angemessen ist und für den Rückbau von maroden Altanlagen.

In diesem Sinne sieht sich der Verein dem Gemeinwohl verpflichtet.

Aus den genannten Anliegen resultieren die folgenden Aufgaben:

1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
2. das Mitwirken bei kommunalen Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
3. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
4. Aufklärung der Öffentlichkeit mittels Informationsveranstaltungen und Diskussionsabenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 60 AO). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein hält Verbindungen zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Beiträge, Spenden und Mittelverwendung

Zur Förderung des Vereinszwecks aktiviert der Verein bürgerschaftliches Engagement und ruft seine Mitglieder auf, nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten - auch in Form von Sach- und Arbeitsleistungen den Vereinszweck zu fördern.

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen sowie an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken wollen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Sie erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat,
- d) durch Tod oder durch Auflösung der beigetretenen juristischen Person oder Personenvereinigung.

Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Grundsätze über die Verwendung der Mittel im Sinne des §-2 dieser Satzung
3. Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes und jährlich der zwei Rechnungsprüfer
6. Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt und in ihr darauf hingewiesen wird. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für die Änderung der Satzung, zur Änderung der Zwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des bevorstehenden Geschäftsjahres.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten, sowie die Beauftragung des Vorstandes mit bestimmten Aufgaben.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Diese aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit.
Der Vorstand kann beschließen, die frei gewordene Position bis zur Nachwahl kommissarisch aus den Reihen seiner Mitglieder zu besetzen.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen wie Porto-, Telefon- oder Reisekosten können erstattet werden. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Tätigkeiten Dritter im Rahmen der dafür von der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellten Mittel bedienen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze der Mittelverwendung (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2) und unter Beachtung des § 3 Abs. 4.

5. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben und den Mitgliedern des Vorstands alsbald zugesandt wird.

§ 9 Rechnungslegung

Der Vorstand hat die jeweilige Jahresrechnung durch zwei Rechnungsprüfer prüfen zu lassen, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Einstimmig beschlossen von der Gründungsversammlung am 30. August 2008 in Jakobshagen